



ALNU/03/2014

Abschrift!

Protokoll

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur
und Umwelt**

**am Dienstag, dem 14.10.2014, 14:30 Uhr,
im Sitzungssaal des Kreistages,
Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg**

Beginn: 14.30 Uhr

Ende: 15.33 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Friedrich Andermann, 31634 Steimbke
Herr KTA Bernd Brieber, 31608 Marklohe
Herr KTA Jörg Brüning, 31636 Linsburg
Herr KTA Werner Dralle, 31547 Rehburg-Loccum
Herr KTA Bernd Heckmann, 31608 Marklohe
Herr KTA Fritz-Karsten Hüneke, 31628 Landesbergen
Herr KTA Heinz-Dieter Meinzen, 31628 Landesbergen
Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg
Herr KTA Dr. Frank Schmädeke, 31622 Heemsen
Herr KTA Friedrich Sieling, 31613 Wietzen
Herr KTA Peter Westermann, 31600 Uchte

Vertretung für KTA
Jens Beckmeyer

Beratendes Mitglied

Herr Harald Frerking, 31634 Steimbke
Herr Lothar Gerner, 31582 Nienburg
Herr Tobias Göckeritz, 31634 Steimbke
Herr Jens Rösler, 31582 Nienburg

Presse

Herr Stüben, Redaktion „Die Harke“

Verwaltung

Herr Kreisrat Thomas Schwarz
Herr Baudirektor Manuel Wehr
Herr Landschaftsarchitekt Klaus Gänsslen
Herr Verwaltungsfachwirt Thomas Schardien

Protokollführer

Der Vorsitzende KTA Andermann eröffnet um 14.30 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit des Gremiums sowie nachstehende Tagesordnung fest:

- TOP 1: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 22.07.2014
- TOP 2: Antrag der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer e.V. (ÖSSM) in Winzlar auf Förderung ihrer allgemeinen Tätigkeiten zur Stärkung des Naturschutzes und der Öffentlichkeitsarbeit;
hier: Förderantrag über jährlich 10.000 € vom 07.08.2014
2014/198
- TOP 3: Antrag der Kreistagsfraktion der Grünen vom 17.09.2014; hier: Finanzielle Förderung von Gewässerentwicklungsplänen für 2015 und Folgejahre
2014/200
- TOP 4: Mittelanmeldungen für den Haushalt 2015 im Fachbereich 55 Umwelt (ohne Produkt 55120 Kreisstraßen)
2014/199
- TOP 5: Mitteilungen/Anfragen
- TOP 5.1: Ödland und sonstige naturnahe Flächen (GLB); hier: Sachstand und weiteres Vorgehen
- TOP 6: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende	Protokollführer	Der Landrat In Vertretung
gez. Andermann	gez. Schardien	gez. Schwarz
Kreistagsabgeordneter	Verwaltungsfachwirt	Kreisrat

Öffentliche Sitzung des Ausschusses **für Landschaftspflege, Natur
und Umwelt** am 14.10.2014



Protokoll zu TOP 1

14.10.2014

**Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses
für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 22.07.2014**

Beschluss:

Das Protokoll aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 22.07.2014 wird genehmigt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 2 Enthaltungen

Beratungsgang:

ohne



Protokoll zu TOP 2

2014/198

14.10.2014

**Antrag der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer e.V. (ÖSSM) in Winzlar auf Förderung ihrer allgemeinen Tätigkeiten zur Stärkung des Naturschutzes und der Öffentlichkeitsarbeit;
hier: Förderantrag über jährlich 10.000 € vom 07.08.2014**

Beschluss:

In Anlehnung an die Laufzeit der vom Land Niedersachsen bereits mündlich zugesagten Fortführung des Kooperationsvertrages (i.d.R. 5 Jahre) soll der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer e.V. (ÖSSM) in Winzlar ein jährlicher Sachkostenzuschuss in Höhe von 10.000 € für 5 Jahre gewährt werden.

Der Sachkostenzuschuss soll in den Haushalten 2015 bis 2019 in dem Produkt Schutzgebiete, Artenschutz und Landschaftsplanung (Konto 55410.431800) zur Verfügung gestellt werden.

Beratungsergebnis:

Mit Stimmenmehrheit: 6 Ja-Stimmen 5 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen betont die Förderfähigkeit des Antrages aus Sicht der Verwaltung. Anhand der als Anlage 2 der Einladung beigelegten Übersichtskarte verdeutlicht er die konzeptionell beratende und unterstützende Tätigkeit der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer (ÖSSM) e. V. u. a. im Landkreis Nienburg/Weser.

Sehr aktive Unterstützung für den Landkreis Nienburg/Weser habe sich bspw. bei Projektentwicklungen im Rehburger Moor, dem Krähenmoor, dem Holtorfer Moor, dem Weißen Graben, den Rodewalder Wiehbuschwiesen sowie der Offenlandpflege gezeigt, ohne dass hierfür jedes Mal Honorare eingefordert wurden.

Ein Großteil der Haushaltsdeckung des Vereins erfolge ausschließlich aus Projekten, die seitens des Landes Niedersachsen über einen Vertrag zur „biologischen Vielfalt“ finanziert würden.

Trotz der zusätzlichen (seit 2013 unbefristeten) Förderung des ÖSSM e.V. mit 17.500 € jährlich durch die Region Hannover und der (in 2014 erstmaligen) Förderung durch den LK Schaumburg i. H. v. 10.000 € ergäbe sich im Vereinshaushalt 2014 ein Defizit von 32.500 €.

Für die weitere Förderung in gleicher Höhe sei im LK Schaumburg eine Kopplung an die Laufzeit der Fortschreibung des Kooperationsvertrages mit dem Land (i.d.R. 5 Jahre) geplant.

Die Verwaltung möchte in daran angelehnter Form den ÖSSM e. V. unterstützen und bittet darum, dem Förderantrag zunächst für die Jahre 2015 bis 2019 stattzugeben.

KTA Dr. Schmädeke spricht sich im Namen der CDU-Fraktion dafür aus, den Antrag zu unterstützen. Die geleistete gute Arbeit solle auch entsprechend gewürdigt werden. Allerdings sei aus Sicht der Fraktion eine zeitliche Begrenzung der Förderung auf die Jahre 2015 und 2016 anzulegen, da ab 2017 der Kreistag in der neu gewählten Zusammensetzung über die Förderung erneut beschließen solle.

KTA Briber unterstützt im Namen der SPD-Fraktion den Antrag des ÖSSM e. V., spricht sich aber gegen eine zeitliche Befristung, in Anlehnung an die Entscheidung des LK Schaumburg, aus.

Herr Göckeritz (beratendes Mitglied) empfiehlt eine Befristung des Förderzeitraumes auf die Jahre 2015 und 2016, um dem 2017 neu gewählten Kreistag die Möglichkeit zur neuen Beschlussfassung zu geben. Bedenken äußert er gegen eine ggf. wenig sinnvolle Verwendung der Fördermittel, z. B. für zusätzliche Personaleinsätze in allgemeinen Kontrolltätigkeiten, Geländekontrollen in Naturschutzgebieten (NSG) usw..

Landschaftsarchitekt Gänsslen versichert, dass Geländekontrollen in NSG wichtig sind, um Hinweise zu bekommen, welche Entwicklungsmaßnahmen anzustreben sind. Missstände werden dann natürlich mit erfasst. Diese Aufgabe obliegt u. a. auch den Naturschutzbeauftragten. Im Landkreis werden seit Jahren aber keine Naturschutzbeauftragten mehr bestellt, da diese Aufgaben maßvoll durch die Naturschutzverbände, ÖSSM und Jagdpächter wahrgenommen werden. Die Funktionen, die in den NSG wahrgenommen würden, seien nicht verwerflich.

Der Ausschuss stimmt über den Antrag zur Förderung für die Jahre 2015 bis 2019 ab.



Protokoll zu TOP 3

2014/200

14.10.2014

**Antrag der Kreistagsfraktion der Grünen vom 17.09.2014;
hier: Finanzielle Förderung von Gewässerentwicklungsplänen für 2015 und
Folgejahre**

Beschluss:

Das Gremium beschließt geändert.

Dem Antrag der Kreistagsfraktion der Grünen vom 17.09.2014 auf finanzielle Förderung von Gewässerentwicklungsplänen wird stattgegeben i. H. v. 50.000,00 Euro für die Jahre 2015 und 2016.

Die Haushaltsmittel finden planmäßig für die Jahre 2015 und 2016 im Produkt 55130 Umweltrecht Berücksichtigung.

Beratungsergebnis:

Mit Stimmenmehrheit: 9 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltungen

Beratungsgang:

KTA Brüning erläutert den Antrag der Fraktion der Grünen vom 17.09.2014 dahingehend, dass vor rd. 10 Jahren mit dem Beginn der Aufstellung diverser Gewässerentwicklungspläne (GEPL) die Grundlage für Maßnahmen an Fließgewässern geschaffen wurde. In Zusammenarbeit von Unterhaltungsverbänden, Landkreis, Landwirtschaft, Angelverein und Umweltverbänden wurden bereits einige GEPL für diverse Gewässer ins Leben gerufen.

Ziel solle es aber sein, alle Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu überführen. So sei ein GEPL für den Steinhuder Meerbach mit Bärenfallgraben z. Zt. in Bearbeitung, weitere GEPL (z. B. für den Uchter Mühlenbach, die Alpe, Wölpe, Führse oder den Strangbach) seien noch erforderlich.

Eine Erledigung der Maßnahmenumsetzung bis 2015, wie dies durch die EU gefordert wäre, sei nicht realisierbar. Eine Verlängerung der Umsetzungszeit ist bis längstens 2027 möglich.

Die notwendigen Maßnahmen, wie z. B. die Anlage von Gewässerrandstreifen und Sandfängen, Beseitigung von Sohlabstürzen, Herstellung von Umflutern für historische Wassermühlen, Anlage von Retentionsflächen u. a. werden von den Wasser- und Boden-, sowie Unterhaltungsverbänden wahrgenommen und durch EU-Mittel hauptanteilig finanziert.

Der Landkreis hat sich in der abgelaufenen EU-Förderperiode mit 10.000 Euro jährlich an der Gegenfinanzierung entsprechender Projekte beteiligt. Allerdings reichten diese Mittel nicht aus, um die Umsetzung der GEPL maßgeblich voran zu bringen.

Neue EU-Mittel ständen zur Verfügung, müssten aber auch gegenfinanziert werden. Eine offensive Bewerbung des Landkreises mit 50.000,00 Euro jährlich, ggf. unter Entwicklung einer begleitenden Eigenförderrichtlinie, wäre eine sinnvolle Unterstützung, die z. B. auch durch den ULV Meerbach und Führse befürwortet wird.

KTA Dr. Schmädeke befürwortet im Namen der CDU-Kreistagsfraktion den Antrag, spricht sich aber für eine zeitliche Beschränkung des Beschlusses bis 2016 aus, da dann die Legislaturperiode des Kreistages ende. Das neu gewählte Gremium solle ggf. nochmals über den Antrag beschließen.

KTA Brieber befürwortet im Namen der SPD-Kreistagsfraktion den Antrag, spricht sich aber gegen eine zeitliche Beschränkung des Beschlusses aus.

KTA Podehl warnt angesichts der knappen Haushaltsmittel vor der Setzung eines falschen Signals durch einen positiven Beschluss. Zunächst sollten die Kriterien für eine Förderung erarbeitet sein und in einem Kriterienkatalog zusammengestellt werden.

BD Wehr befürworte aus Sicht der Verwaltung den Antrag der Grünen-Fraktion. Ergänzend weist er darauf hin, dass für die Förderperiode bis 2014 ein Katalog über die Förderkriterien existierte, der fortzuschreiben ist.

Die Dimensionierung des Betrages biete eine Anreizfunktion, vorrangig für kleinere Maßnahmen an Gewässern, die nicht durch das Land und die EU gefördert werden. Das würde den Vereinen, den Wasser- und Bodenverbänden und den Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbänden vor Ort, die viele gute Ideen entwickeln, zu Gute kommen.

KTA Sieling spricht sich für eine zeitliche Begrenzung der Förderung auf 2 Jahre aus. In Anbetracht verschiedener beachtlicher Randbedingungen erscheine die Förderung über den gesamten Antragszeitraum zu lang.

KTA Westermann und KTA Brieber appellieren gegen eine zeitliche Begrenzung der Förderung, da der Beschluss aus jetziger Sicht zu beurteilen wäre und den Unterhaltungsverbänden auch die nötige Planungssicherheit zu geben sei.

Herr Gerner (beratende Stimme) weist darauf hin, dass er bereits bei der Umsetzung zahlreicher Pläne intensiv beteiligt gewesen wäre, wovon viele Projekte noch nicht realisiert seien. Vorlaufzeiten des Planungsverfahrens und der Finanzierung seien nicht zu unterschätzen. Er unterstütze im Sinne der Planungssicherheit eine unbeschränkte Beschlussfassung.

Der Ausschuss beschließt zunächst über den weitreichenderen Beschlussvorschlag entsprechend der Vorlage mit 5 Ja-Stimmen, 5-Nein-Stimmen und 1 Enthaltung, ablehnend.

Anschließend beschließt der Ausschuss über den geänderten Beschlussantrag auf Förderungszeit für die Jahre 2015 und 2016 mit 5 Ja-Stimmen, 5-Nein-Stimmen und 1 Enthaltung, ablehnend.

Aufgrund der Tatsache, dass damit beide Anträge abgelehnt worden wären, entschließt sich KTA Briber, im Sinne der Sache seine Nein-Stimme zum reduzierten Förderzeitraum der Jahre 2015 und 2016 in eine Ja-Stimme umzuwandeln, so dass dieser geänderte Beschlussantrag doch noch angenommen wird.

Der Ausschuss beschließt über den Antrag der Grünen-Fraktion vom 17.09.2014 für die Jahre 2015 und 2016, sowie die Berücksichtigung der Haushaltsmittel im Produkt 55130 Umweltrecht in den Jahren 2015 und 2016.



Protokoll zu TOP 4

2014/199

14.10.2014

**Mittelanmeldungen für den Haushalt 2015 im Fachbereich 55 Umwelt (ohne
Produkt 55120 Kreisstraßen)**

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt stimmt den Mittelanmeldungen zu.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen

Beratungsgang:

BD Wehr erläutert mit Hinweis auf die der Einladung beigelegten Anlagen exemplarisch die Mittelansätze des Haushaltes 2015 für den Fachbereich 55 (ohne das Produkt 55120 Kreisstraßen).

Insbesondere verweist er dabei auf das Ende der Förderperiode in Bezug auf die Förderung durch das Land für die Orientierende Untersuchung Altlasten u. a. im Bereich der „MUNA Langendamm“. Hierfür werden in 2015 letztmalig 37.500,00 Euro im Produktkonto 55110.314100 (siehe Anlage 1, Nr. 2) eingeplant.

Aufgrund des zuvor ergangenen Beschlusses des Ausschusses zum Antrag der Grünen-Fraktion vom 17.09.2014 über die Förderung von Gewässerentwicklungsplänen (GEPL) mit 50.000,00 Euro jährlich, beschränkt auf die Jahre 2015 und 2016, falle der Planungsansatz für die Jahre 2017 und 2018 auf 0,00 Euro.

Die Darstellung der „Cofinanzierung von Maßnahmen im Umweltschutz“ (Produktkonto 55130.431800) im Haushalt 2015 (in der Anlage 2, Nr. 18) weise hier für die Jahre 2017 und 2018 noch die beantragten 50.000,00 Euro aus.

In der Produktgruppe 552 „Wasserwirtschaft“ haben sich keine nennenswerten Veränderungen zum Haushalt 2014 ergeben.

Der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag zu.



Protokoll zu TOP 5.1

14.10.2014

Mitteilungen/Anfragen,

**Ödland und sonstige naturnahe Flächen (GLB);
hier: Sachstand und weiteres Vorgehen**

Beschluss:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen informiert den Ausschuss über die Erfassung von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen als geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) durch die Verwaltung gemäß § 22 Absatz 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), sowie zum Sachstand und zum weiteren Vorgehen der Verwaltung.

Seit 2005 genießen derartige Flächen landesweit, seit 2010 nach dem NAGBNatSchG, den Schutz kraft Gesetz, wenn zugehörige Biotoptypen vorhanden sind. Ein Ausweisungsverfahren sei seitens des Gesetzgebers nicht vorgesehen. Aufgrund anderer zwingender Prioritätensetzungen erfolgte bislang (8 Jahre) keine Umsetzung des Gesetzesstatus durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB).

Mit der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans erfolgte die hierfür erforderliche flächendeckende Biotoptypenerfassung und Erfassung von Schutzobjekten. Die Kartierungen wurden auch für Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach dem landeseinheitlichem „Kartierschlüssel für Biotoptypen Niedersachsen“ vorgenommen.

Das Ergebnis der Kartierung ergab 606 GLBs mit einer Fläche von ca. 1865 ha, 1.441 GBs mit einer Fläche von ca. 1866 ha (hier läuft die Plausibilitätsprüfung noch) und 241 neu erfasste Wallhecken.

Wie die Darstellung der Verteilung der GLBs im Landkreis auf der Karte zeige, sind diese sehr unterschiedlich, vorrangig auf sandigen und moorigen Standorten, verteilt. So seien sie in der Samtgemeinde Uchte relativ wenig anzufinden. Dafür zeige sich z. B. auf nährstoffreichen Sandböden um Pennigsehl eine Häufung der Verteilung.

Bevor die Veröffentlichung des kartierten Ödlandes und der sonstigen naturnahen Flächen im neuen Geoportal des Landkreises Nienburg erfolgte, wurden u. a. durch Luftbildvergleiche in einer internen Plausibilitätsprüfung Flächen im Innenbereich und Grünlandflächen, die nach 2006–2008 Acker waren, gelöscht.

Betroffene Eigentümer und Neubesitzer, vorrangig von Flächen im Bereich der Flurbereinigung Steimbke, bekämen inzwischen erste Mitteilungsschreiben, die durch Pressemitteilungen und Infos auf der Homepage des LK begleitet würden.

Durch die Plausibilitätsprüfung des FD Naturschutz und Rückmeldungen durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte wurden bereits 305 ha (fast ausschließlich mesophiles Grünland) wieder aus dem Verzeichnis gelöscht.

Der aktuelle Stand weise 547 GLBs mit ca. 1560 ha aus, von denen ca. 2/3 landwirtschaftlich genutztes Grünland seien, dazugehörig seien zudem 180 ha Kompensations-, Landes- oder Kreisflächen, vorrangig ebenfalls extensives Grünland. Die Tendenz gehe zur Löschung weiterer Flächen im 3-stelligen ha-Bereich.

Mögliche Lösungsgründe ergäben sich aus der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung oder sonstige freiwillige vertragliche Vereinbarungen bis 10 Jahre nach Beendigung, u. a. über das Kooperationsprogramm Naturschutz, Nds. Agrarumweltmaßnahmen (NAU, Bsp.: „Steimbker Wiehbuschwiesen“) oder Kooperationsprogramme in Wasserschutzgebieten, der, im Rahmen der Agrarförderung angemeldeten, Ackerbrachen/Stilllegungsflächen, sowie dem Nachweis, dass eine erfasste Grünlandfläche in den letzten 10 Jahren auch mal beackert wurde.

Zulässig auf genutzten sonstigen naturnahen Flächen sei insbesondere u. a. die Nutzung der Fläche in der herkömmlichen Art und Weise, also so wie die Fläche in den vergangenen Jahren, in denen sich der Biotoptyp entwickelt hat, bewirtschaftet wurde. Schlitzsaat zur Auffrischung des Grünlandes, Grünland-Neuansaat mit Kräuteranteilen (wenn dieses zur üblichen Bewirtschaftung der Fläche zählte, nach Abstimmung mit der UNB), Spülung vorhandener Drainagen und die Erneuerung vorhandener Drainagen (sofern der Einbau im Schlitzverfahren erfolgt, nach Einzelfallprüfung durch die UNB) seien ebenso zulässig.

Eine Umwandlung in Intensivgrünland oder aber in Ackerland bedürfe der Genehmigung.

Zum weiteren Vorgehen der Verwaltung gibt Landschaftsarchitekt Gänsslen an, dass betroffene Eigentümer und Nutzungsberechtigte über Internet und Presse aufgefordert würden, vorgenannte mögliche Lösungsgründe durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Das Mitteilungsschreiben werde weiter entwickelt. Offensiv solle nun benannt werden, welche Kriterien zu einer Löschung führen können.

Zeitnah sollen drei Beratungstermine (Kreishaus, Nord- u. Südkreis) angeboten werden, um bestehenden Abstimmungsbedarf mit den Betroffenen nachzukommen.

Herr Göckeritz (beratende Stimme) bemängelt die nur teilweise richtige Darstellung der betroffenen Flächen durch die Verwaltung. Der durch den Gesetzgeber genannte 10%ige Anteil der Landesfläche für den Biotopverbund werde im Landkreis Nienburg/Weser real bereits mit rd. 30% unter Schutz gestellter Flächen weit übertroffen. Die Registrierung und Kennzeichnung erstrecke sich definitionsgemäß nach dem § 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf geschützte Teile von Natur und Landschaft. Dies seien Flächen und Landschaftsbestandteile wie z. B. Alleen, Baumreihen, Wallhecken usw.. Insbesondere im § 14 regele das NAGNatSchG die Erklärung von Flächen zum geschützten Teil von Natur und Landschaft näher.

Die Verwaltung habe hinsichtlich des Verfahrens gegen die Rechtsnormen des § 14 NAGBNatSchG verstoßen. So habe man versäumt, vor Veröffentlichung die ermittelten Erklärungen entsprechend den Gemeinden vorher zur Stellungnahme zu geben und den Entwurf öffentlich auszulegen, um den Betroffenen ebenfalls die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Innerhalb der gemeindlichen Grenzen seien überdies die Gemeinden zuständig, diesbezüglich Regelungen mittels Satzungen zu treffen. Nur außerhalb der Gemeinden sei die Festsetzung durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zulässig.

Über die gesetzlichen Regelungen hinaus habe die Verwaltung in dem Kartierungskatalog nicht nur naturbelassene Flächen und Flächen, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen, erfasst, sondern zudem Flächen, die langjährig in landwirtschaftlicher Nutzung befindlich seien. Aufgabe der Verwaltung sei es gewesen, dies vor der Veröffentlichung zu prüfen.

Ein Vergleich zu den umliegenden Landkreisen zeige, dass es im Landkreis Diepholz lediglich 4 GLB gäbe, im Landkreis Verden seien dies z. Zt. 12.

Er fordere die Verwaltung nun auf, ihre Fehler zu korrigieren. Die landwirtschaftliche Nutzung einer Fläche sei über die Reichsbodenschätzung ableitbar. Danach sei für jede Fläche mit einem Bodenwert der Nachweis erbracht. Er verlange eine grundlegende Erneuerung der Erfassung und Prüfung der Bodenwertzahl jeder Fläche bevor der Erlass ergeht.

Kreisrat Schwarz erklärt, dass zu den Vorwürfen seitens der Verwaltung Stellung genommen werde. Dieses wird mit der Niederschrift erfolgen.

Erwiderung

zum Wortbeitrag Herrn Göckeritz

zu TOP 5.1 der öffentlichen ALNU-Sitzung am 14.10.2014

„Ödland und sonstige naturnahe Flächen im Außenbereich, hier: Sachstand und weiteres Vorgehen“

Die Anschuldigungen von Herrn Kreislandwirt Göckeritz sind falsch. Der Fachdienst Naturschutz hat hinsichtlich des Verfahrens der Mitteilung an Betroffene von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen eindeutig nicht gegen die Rechtsnormen verstoßen!

Gemäß § 29 (1) BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist. § 22 NAGBNatSchG regelt, welche Landschaftsbestandteile in Niedersachsen geschützt sind oder rechtsverbindlich festgesetzt werden können. Rechtsverbindlich festgesetzt werden können Teile von Natur und Landschaft gemäß § 22 Absatz 1 NAGBNatSchG. Die Absätze 3 (Wallhecken) und 4 (Ödland und sonstige naturnahe Flächen im Außenbereich) definieren die Landschaftsbestandteile, die in Niedersachsen bereits gesetzlich geschützt sind.

§ 14 NAGBNatSchG zu § 22 BNatSchG beschreibt die Verfahrensschritte vor Erlass einer Verordnung oder Satzung (z.B. Beteiligungs- und Auslegungsverfahren). Für geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 NAGBNatSchG gelten Absatz 1 (Beteiligung Gemeinden und sonstige betroffene Behörden), Absatz 3 (Anhörung Eigentümer und Nutzungsberechtigte), Absatz 5 (Verfahren für Satzungen), Absatz 8 (Sicherstellung) und Absatz 9 (Verzeichnis) des § 14 NAGBNatSchG.

Die Absätze 1, 3, 5 und 8 des § 14 NAGBNatSchG beziehen sich lediglich auf geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Absatz 1 NAGBNatSchG. Dieses sind geschützte Landschaftsbestandteile, die die Gemeinde durch Satzung im Innenbereich (z. B. Baumschutzsatzungen) oder die Naturschutzbehörde durch Verordnung (z. B. Alleen in der freien Landschaft) festsetzen kann.

Ödland und sonstige naturnahe Flächen im Außenbereich sind geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Absatz 4 NAGBNatSchG. Für diese geschützten Landschaftsbestandteile gilt lediglich die Verfahrensvorschrift nach § 14 Absatz 9 NAGBNatSchG (Verzeichnis).

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Absatz 1 NAGBNatSchG, die die Naturschutzbehörde durch Verordnung festsetzen kann und für die die Verfahrensschritte des § 14 Abs. 1, 3, 5 und 8 NAGBNatSchG gelten, gibt es im Landkreis Nienburg/Weser derzeit nicht. Eine Ausweisung ist auch nach der letzten Biotoptypenkartierung nicht geplant.

Die Verfahrensvorschriften finden daher keine Anwendung auf Ödland und sonstige naturnahe Flächen im Außenbereich. Lediglich die Eintragung ins Verzeichnis ist nach § 14 Absatz 9 NAGBNatSchG vorzunehmen.

Die Gemeinden sind ausschließlich im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Innenbereich) für geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Absatz 1 Nr.1 NAGBNatSchG zuständig, nicht für Ödland und sonstige naturnahe Flächen im Außenbereich nach § 22 Absatz 4 NAGBNatSchG.

Ödland und sonstige naturnahe Flächen sind in Niedersachsen seit 2005 gesetzlich geschützt. Im Rahmen der Kartierungen zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans war auch die flächendeckende Biotoptypenkartierung und ist die Bestimmung von Schutzgebieten und –objekten vorzunehmen. Die Kartierung wurde nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, O. aktuelle Fassung) durchgeführt. In diesem Kartierschlüssel sind auch die Biotoptypen benannt, die die Kriterien für Ödland und sonstige naturnahe Flächen erfüllen. Dieses Vorgehen zur Erfassung von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen entspricht den Vorgaben der Drucksache 16/1902 S. 51 vom Nds. Landtag zum Gesetzesentwurf zum NAGBNatSchG.

Herr Göckeritz irrt, wenn er annimmt, dass der Begriff „sonstige naturnahe Flächen“ alle landwirtschaftlich genutzten Flächen per se ausschließt. Zu den sonstigen naturnahen Flächen nach § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG zählt das Land Niedersachsen laut Drucksache 16/1902 S. 51 vom Nds. Landtag zum Gesetzesentwurf zum NAGBNatSchG insbesondere auch

- extensiv (bzw. nicht intensiv) genutztes Dauergrünland trockener bis feuchter Standorte, sofern es nicht unter die besonders geschützten Biotope fällt. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Biotoptypen: Mesophiles Grünland (GM), Artenarmes Extensivgrünland (GIE). Das Vorkommen der für diese Biotoptypen kennzeichnenden Pflanzenarten zeigt an, dass die Standorteigenschaften wenig verändert wurden; Nr. 2 a) der LT-Drucksache 16/1902.

Da Ödland und sonstige naturnahe Flächen in Niedersachsen durch das Gesetz geschützt sind, ist eine Beteiligung der Gemeinden und Betroffenen nicht erforderlich. Der Schutz besteht bereits kraft Gesetz. Ein Beteiligungsverfahren wird z. B. vor Erlass einer Verordnung zum Naturschutzgebiet durchgeführt, um die Interessen aller Beteiligten untereinander abzuwägen. Für Ödland und sonstige naturnahe Flächen wäre das Beteiligungs- (und auch Auslegungsverfahren) nicht ergebnisorientiert, da der Schutz bereits gesetzlich vorgeschrieben ist und eine Interessenabwägung daher zu keinem anderen Ergebnis kommen kann.

Der Vorwurf, dass der LK Nienburg der einzige Landkreis in Niedersachsen ist, der GLBs erfasst ist falsch:

Situation zu Ödland u. sonstigen naturnahen Flächen in anderen Landkreisen (Beispiele):

- **LK Northeim**
ca. 650 GLBs sind bisher erfasst, davon sind ca. 640 mesophiles Grünland, 368 GLBs sind bereits mitgeteilt; kartiert wurde erstmalig 2012, jährlich fortlaufend bis 2015; insgesamt werden 1000 GLBs erwartet, fast ausschließlich mesophiles Grünland
- **LK Göttingen**
1246 GLBs sind in den Jahren ab 2004, aber vorrangig in 2012 u. 2013 erfasst und in das Verzeichnis aufgenommen worden, davon sind ca. 1230 GLBs mesophiles Grünland

- **LK Holzminden**
Erste Erfassungen liefen auf Teilflächen in 2012, 338 ha geschütztes mesophiles Grünland wurde hierbei erfasst und z.T. auch schon mitgeteilt; in weiteren Teilräumen wird in 2014 und Folgejahren weiter kartiert
- **LK Rotenburg/Wümme**
52 GLBs sind in den letzten Jahren bereits mitgeteilt worden; die systematische Erfassung findet aktuell im Rahmen des LRP statt, bereits erfasst sind hierbei ca. 500 ha mesophiles Grünland
- **LK Diepholz**
Im Rahmen der anstehenden Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes ist eine vollständige Erfassung in 2015 geplant
- **LK Heidekreis**
In 2015 ist die Erfassung in der gesamten Allerniederung geplant
- **Region Hannover**
Die Erfassungen laufen seit 2013 und werden in den folgenden Jahren fortgesetzt. Die ersten Ergebnisse werden Ende 2014 in der Naturschutzbehörde vorliegen

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf die Abweichung vom Verbot und die Ausnahmen zu Ödland und sonstigen naturnahen Flächen hingewiesen. Nach § 22 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NAGBNatSchG ist unter bestimmten Umständen eine Genehmigung zur Umwandlung der Flächen möglich (Abweichung vom Verbot) und nach § 22 Abs. 4 Satz 4 ist unter den genannten Voraussetzungen die Löschung des Ödlands oder der sonstigen naturnahen Fläche möglich (Ausnahmen).

Die Naturschutzbehörde hat in der Vergangenheit bereits Genehmigungen zur Umwandlung erteilt und Flächen gelöscht, weil die Voraussetzungen zur Löschung nachweislich durch die Betroffenen belegt werden konnten.

Der Flächenanteil der nach Naturschutzrecht unter Schutz stehenden Flächen an der Gesamt-LK-Fläche beträgt ca. 26,4 % (ca. 36750 ha).

Davon sind 7809 ha NSG und 25500 ha LSG. Von den 4854 ha EU-Vogelschutzgebiete und 3180 ha FFH-Gebiete sind nur 846 ha derzeit noch nicht geschützt und liegen nicht in den bestehenden NSG oder LSG. Hinzu kommen geschätzt noch ca. 2600 ha GLB + GB, die nicht in NSG oder LSG liegen.

Zu dem gemäß § 20 BNatSchG aufzubauenden Biotopverbund von mindestens 10 % der Fläche zählen nur die Flächenanteile von LSG und GLB, die hierzu auch geeignet sind.

Geeignet sind Flächenanteile dieser Schutzgebietskategorien dann, wenn sie der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Wahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dienen (§ 21 (1) BNatSchG). Diese geforderten Funktionen können derzeit, i.d.R. aufgrund der in den LSG-VO stark dominanten Vorgaben zum Erhalt des Landschaftsbildes und nur nachrangiger schwächerer Arten- und Biotopschutzgebote nur geringere Flächenanteile in den LSGs erfüllen.

Der Biotopverbund kann sich auf bereits bestehende Schutzgebiete konzentrieren, erfordert aber auch auf regionaler Ebene (Landkreis)“ insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung)“ (§ 21 Abs. 6 BNatSchG).

- Anhänge:
- 1 - Präsentation Ödland und sonstige naturnahe Flächen im ALNU am 14.10.14
 - 2 - Protokollanlage 1 zu TOP 16.4 (Kreisausschuss 20.10.14)
Ödland und sonstige naturnahe Flächen sind geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG



Protokoll zu TOP 6

14.10.2014

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Beschluss:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Es wurden keine Fragen gestellt.